

‘Zur Entstehung der Lex Salica’ (Weimar 1910; vgl. N. A. XXXVI, 583 ff.). Dass diese Entgegnung den Kern meiner Beweisführung in irgend einem Punkte getroffen habe, kann ich nicht zugeben. Charakteristisch ist, dass H. mich in einer wichtigen Frage geradezu missverstanden hat. Ich soll behauptet haben, die Chunnas hätten nicht den leichten fränkischen Denar des 7., sondern den schweren römischen, den wir noch in Gräbern des 5. und 6. Jh. finden, zu Grunde gelegt. Wer meine Ausführungen auf S. 45 f. meiner Arbeit genau liest, wird finden, dass dies keineswegs meine Ansicht ist, ich hierin vielmehr ganz mit H. übereinstimme. Als wertvoll hebe ich H.’s Feststellung über die Gestaltung des Index titulorum in der ersten (bezw. dritten) Handschriftenklasse der Lex hervor. Diese Beobachtung hatte sich mir selber schon aufgedrängt, ich glaube sie jedoch anders als H. erklären zu können. Es lag mir überhaupt jederzeit fern, H.’s Verdienste zu bestreiten; nur war es oft nötiger, die zahlreichen haltlosen und schiefen Behauptungen, die sich in seinen Aufsätzen, zumal auf rechtshistorischem und quellenkritischem Gebiet, neben Richtigem finden, gebührend zu kennzeichnen. In dieser Bewertung der H.schen Arbeitsweise stehe ich nicht allein, Brunner und kürzlich auch Rietschel (‘Die Münzrechnung der Lex Salica’, Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 1911, S. 31 ff.) haben sie ebenso beurteilt. Von den Ergebnissen dieser beachtenswerten Untersuchung hebe ich R.’s Darlegungen über die altgermanische Silberwährung (S. 57) hervor, die sich mit den Ausführungen auf S. 45 meiner Arbeit berühren. Wenn freilich R. auf Grund des Dortmunder Münzfundes den Denar der Lex Salica — eine fränkische Silberprägung des 4. oder 5. Jh. — gefunden zu haben glaubt, so kann ich hier doch einige Zweifel nicht unterdrücken (S. 66). Den Resultaten meiner Abhandlung stimmt R. im Exkurs grösstenteils zu; seine Bedenken hinsichtlich der Hss.-Filiation hoffe ich noch zerstreuen zu können. M. Kr.

82. Die in einer Dalmatinischen Urk. des 11. Jh. vorkommende Verwendung der Bezeichnung ‘Romana lex’ für den *Edictus Rothari* sucht P. S. Leicht durch die Annahme zu erklären, dass das Zitat sich auf eine Sammlung in der Art des Cod. Gothan. 84 beziehe, welcher neben mehreren deutschen Volksrechten auch römische Rechtsliteratur (den Theodosianus) enthält. (Memorie storiche Forogiulesi V (1910), 161 — 164). R. S.